

## Neufassung der Grundsätze für die Vergabe von Haushaltsmitteln des Stadtbezirksrates Vahrenwald-List

Der Bezirksrat hat in seiner **Sitzung am 25. Juni 2012**

die Grundsätze für die Vergabe von Haushaltsmitteln des Stadtbezirksrates Vahrenwald-List in nachfolgender Form beschlossen:

1. Die Anträge sind über die Anschrift - Landeshauptstadt Hannover, OE 18.62.02, Trammplatz 2, 30159 Hannover - an die Bezirksbürgermeisterin / den Bezirksbürgermeister zu richten.
2. Die Zuwendungen müssen in einem konkreten Bezug zu den Einwohnerinnen und Einwohnern oder Einrichtungen im Stadtbezirk stehen bzw. zu deren Nutzen verwandt werden.
3. Die Haushaltsmittel des Stadtbezirksrates sollen die Eigeninitiative der Antragsteller/innen unterstützen. Anträge ohne entsprechende Eigeninitiative bzw. Eigenleistung der Antragsteller/innen werden grundsätzlich nicht bezuschusst.
4. Anträge auf eine Gewährung von Haushaltsmitteln des Stadtbezirksrates sind immer vor Beginn der Maßnahme zu stellen. Ausnahmen sind ausführlich in dem Antrag zu begründen. Bereits durchgeführte Maßnahmen oder schon bezahlte Maßnahmen/ Vorhaben sollen nachträglich nicht gefördert werden.
5. Anträge auf Erteilung einer Zuwendung müssen enthalten:
  - Begründung der Maßnahme/ der Anschaffung
  - verbindliche Angaben über die Kosten (nachvollziehbarer Finanzierungsplan, keine Kostennahme oder Kostenschätzungen)
  - mindestens zwei Kostenvoranschläge/ Angebote
  - Beschreibung der Eigenleistung der Antragsteller/innen
  - Mitteilung über die Beantragung von Mitteln bei anderen Trägern (Sponsoring). Die Stellungnahmen sind in Kopie beizufügen oder umgehend nachzureichen. Co-Finanzierungen durch Dritte werden vom Bezirksrat ausdrücklich gewünscht
  - Angaben über die Leistungen anderer Träger oder analogen Institutionen
  - Zeitpunkt und Zeitablauf der Realisierung
6. Zuwendungsempfänger sind darüber zu informieren, dass bei der Bewilligung neuer Einrichtungen oder bei Umzügen darauf geachtet wird, dass die Räumlichkeiten barrierefrei (behindertengerecht) erreicht und genutzt werden können. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht möglich sein, sind die Träger gegenüber der Verwaltung verpflichtet, dieses glaubhaft zu machen.
7. Die Antragsteller/innen haben bei der Antragstellung glaubhaft darzulegen, dass und warum die Finanzierung der Maßnahme / des Vorhabens vom Träger der Einrichtung ganz oder teilweise nicht übernommen werden kann.
8. Wiederkehrende Kosten und Verpflichtungen (wie Mietkosten, Personalkosten und weitere Folgekosten) werden nicht bezuschusst.
9. Über die Verwendung der Haushaltsmittel wird nur durch einen Beschluss des Stadtbezirksrates entschieden. Die Beschlüsse sollen möglichst einstimmig nach Klärung von Fragen und Ergänzungen evtl. fehlender Angaben und Vorlagen sowie einer Vorbesprechung im Gespräch der Fraktionsvorsitzenden und den Einzelvertreterinnen/ Einzelvertretern gefasst werden.
10. Innerhalb von drei Jahren können maximal zwei Anträge gestellt werden. Die Gesamtsumme der beiden Anträge darf 10.000 Euro nicht überschreiten.

11. Eine Abweichung von dem vom Stadtbezirksrat beschlossenen Verwendungszweck, insbesondere die Beschaffung von anderen Geräten, Ausgabe der Haushaltsmittel für andere Zwecke ohne vorherige Zustimmung durch den Bezirksrat Vahrenwald - List ist nicht statthaft und führt automatisch zu einer Rückforderung der Zuwendung. Die Antragsteller/innen sind verpflichtet, alle evtl. auftretenden Veränderungen dem Stadtbezirksrat anzuzeigen.
12. Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, als Verwendungsnachweis für die erhaltene Zuwendung nur Originalbelege vorzulegen.
13. Die Mittel werden grundsätzlich nur aufgrund der Vorlage von Originalbelegen nach Abschluss der Maßnahme/ der Beschaffung an die Antragsteller/innen oder den Lieferanten usw. ausgezahlt.
14. Antragsteller/innen (Empfänger/innen) dieser Zuwendungen müssen die Abrechnung (unter Vorlage der Originalrechnungen) innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme vollständig vorlegen.
15. Erfolgt die Abrechnung nicht innerhalb der 6-Monats-Frist, wird der Antragsteller vom Bezirksrat Vahrenwald - List zu einer Stellungnahme aufgefordert. Für die Stellungnahme wird dem Antragsteller längstens ein Monat Zeit gewährt. Erfolgt keine Reaktion, so verfällt der Anspruch des Antragstellers auf Vergabe der Beihilfe. Legt der Antragsteller eine Stellungnahme mit Angabe des wahrscheinlichen Abrechnungstermins vor, so entscheidet der Interkreis des Bezirksrates über das weitere Vorgehen.